

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Weinsfeld (Hangrutsch)
Aktenzeichen: 51200-HA2.3.

54634 Bitburg, 26.01.2026
Westpark 11
Telefon: 06561-94800
Telefax: 06561-9480299
Internet: www.dlr.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Prüm.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Weinsfeld (Hangrutsch)

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung)

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Weinsfeld und Niederprüm das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Weinsfeld (Hangrutsch)

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Wiederherstellung einer Hauptwirtschaftswegeverbindung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Weinsfeld (GKZ 3228)

Flur 54 die Flurstücke:

22/1; 22/2; 23/2; 24; 26/1; 26/2; 26/3; 26/4; 26/5; 27; 28; 29; 30; 31/1; 32

Flur 55 die Flurstücke:

1: 17: 47/1: 48: 49: 52/1: 53: 54: 59/1

Gemarkung Niederprüm (GKZ 3233)

Flur 58 die Flurstücke:

4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 33/1; 52; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108

Flur 59 die Flurstücke:

22/1; 23; 25/1; 26; 27; 28; 29; 30; 31/1; 31/2; 31/3; 32

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Weinsfeld
(Hangrutsch)”**

Ihr Sitz ist in Prüm, Ortsteil Weinsfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), in der jeweils geltenden Fassung besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel,

Westpark 11, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm (Foyer der VG Prüm)

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de/landentwicklung/Verfahren/alle (Weinsfeld (Hangrutsch)) eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 36,9 ha und umfasst land- und forstwirtschaftliche Flächen der Gemarkungen Weinsfeld und Niederprüm.

Um eine kostengünstige Verfahrensabgrenzung zu erreichen, verläuft die Gebietsgrenze meist an bestehenden Wirtschaftswegen. Die Verfahrensgrenze verläuft von der Ortslage Weinsfeld in östlicher Richtung entlang des Wirtschaftsweges unter der Autobahnbrücke A60 hindurch. Nachfolgend bildet ein Wirtschaftsweg westlich des Hangrutsches die Verfahrensgrenze. Im Norden und Osten wird das Gebiet ebenso durch vorhandene Wirtschaftswege abgegrenzt. Im Südosten kreuzt die Verfahrensgrenze die Prüm und verläuft östlich weiter entlang des Radweges. Dann folgt sie in nördlicher Richtung der Grenze der Autobahnbrücke A60 und kreuzt wiederum die Prüm. Anschließend verläuft die Verfahrensgrenze in westlicher Richtung entlang der Prüm, bis sie auf die K195 trifft. Daraufhin folgt sie der K195 und der Dorfstraße in Richtung Norden und schließt die landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Ortslage Weinsfeld ein.

Bei der Flutkatastrophe 2021 ist es östlich der Ortslage Weinsfeld auf der westlichen Seite des Mehlenbachtals zu einem großen Hangrutsch gekommen, bei dem ein Fichtenwald und ein asphaltierter Wirtschaftsweg weggebrochen sind. In das Verfahrensgebiet werden sowohl die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke einbezogen, die unmittelbar vom Hangrutsch betroffen sind, als auch Flächen der Gemarkungen Weinsfeld und Niederprüm, über die der künftig geplante Wirtschaftsweg verlaufen soll.

Die Projektbezogene Untersuchung (PU) hat den Bedarf einer Bodenordnung bestätigt. Die geeignete Verfahrensart zu Erreichung der Verfahrensziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

Für die Gemarkung Weinsfeld und Niederprüm ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm seit Mai 2005 wirksam.

Für den Bereich „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld“ besteht ein Bebauungsplan.

Die Stadt Prüm hat für den Ortsteil Weinsfeld aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. März 2025 der Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsge setz durch das DLR Eifel zugestimmt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstücks-eigen tümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 24.06.2025 in einer Auf-klärungsversammlung in Weinsfeld eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufge-klärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel (DLR Eifel) als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereini-gungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Weinsfeld (Hangrutsch) er-folgt zur Beseitigung erheblicher Schäden infolge der Flutkatastrophe im Juli 2021 sowie zur Neuordnung der betroffenen Grundstücke.

Im östlich der Ortslage Weinsfeld gelegenen Gebiet kam es auf der westlichen Seite des Mehlenbachtals zu einem großflächigen Hangrutsch. Dabei wurden ein Fichtenwald sowie ein asphaltierter Wirtschaftsweg zerstört. Zudem hat sich das Bachbett des Mehlenbachs verlagert. Eine Rückverlegung in die ursprüngliche Lage ist aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht nicht sinnvoll, sodass eine katasterliche Anpassung an den neuen Verlauf erforderlich ist.

Das Verfahren verfolgt folgende Ziele:

- Wiederherstellung und Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Erschlie-ßung,
- Neuordnung der durch den Hangrutsch geschädigten Flächen,
- Sicherung und ökologische Aufwertung der neu entstandenen Feuchtbiotope im Talraum,

- Anpassung der Flurstücke an die veränderte Topographie sowie den Verlauf des Mehlenbachs.

Das betroffene Wegenetz stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Ortsteilen Weinsfeld, Niederprüm und der Ortsgemeinde Rommersheim dar und dient als Umfahrung der Bundesstraße 410 für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Der zerstörte Weg ist Bestandteil des gemarkungsübergreifenden Verbindungswegeonetzes und ist baulich als verbesserungswürdig (Priorität II) eingestuft. Ein Wiederaufbau ist daher auch aus verkehrlicher Sicht geboten.

Das Verfahren berücksichtigt naturschutz- und wasserwirtschaftliche Belange. Der betroffene Abschnitt des Mehlenbachs liegt im Naturpark „Nordeifel“ und wird aktuell als „sehr stark verändert“ eingestuft. Durch die Verlagerung des Bachlaufs hat sich eine strukturelle Verbesserung eingestellt. Die geplanten Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Trassennutzung bestehender Wege sowie Ausgleichs- und Rückbaumaßnahmen minimiert bzw. kompensiert.

Das vereinfachte Verfahren ist auch deshalb geeignet, da sich das Verfahrensgebiet auf einen klar begrenzten Bereich mit einer überschaubaren Anzahl betroffener Eigentümer beschränkt. Einige Verfahrensschritte lassen sich zusammenfassen oder können entfallen.

Insgesamt ist die Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erforderlich und gerechtfertigt, um die agrarstrukturellen, ökologischen und infrastrukturellen Voraussetzungen in dem betroffenen Gebiet dauerhaft zu sichern und zu verbessern.

Für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sind folgende Gründe maßgeblich:

- Gemäß den Ergebnissen Voruntersuchung (PU) sollen alle durch den Schadensfall betroffenen Flurstücke bodenordnerisch bearbeitet werden.
- Die Verfahrensgrenze wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten gewählt, um den Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren und damit Kosten einzusparen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Die Verbandsgemeinde Prüm hat für die Finanzierung des beschädigten Weges eine 100 % Förderung über den Fond „Wiederaufbau Fluthilfe 2021“ gestellt und die Zusicherung erhalten. Die Beantragung der Fluthilfe-Fördermittel kann bis 2026 erfolgen. Für die Umsetzung steht danach noch ein Zeitraum von 2 Jahren zur Verfügung.

Eine Verzögerung des Verfahrensbeginns könnte bewirken, dass die Fördermittel nicht abgerufen werden können und somit keine Voraussetzung für die Anordnung dieses Verfahrens mehr vorliegt. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die

finanzielle Förderung über den Fond „Wiederaufbau Fluthilfe 2021“ ausläuft und eine 100 % Finanzierung des Flurbereinigungsverfahrens nicht möglich ist.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg
2. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
3. oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden. Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle möglich.

Im Auftrag

gez. Alexander Schon

Abteilungsleiter Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung